

# **Austauschfrist von Hydraulikschläuchen und Hydrauliköl an hydraulischen Fahrzeugseilwinden der Feuerwehr -Techn. Richtlinie Nr. BB 01/2004- (vom 05.032004)**

Schreiben der LSTE an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

## **Brand- und Katastrophenschutztechnik im Land Brandenburg**

- Technische Richtlinie Nr. BB 01/2004 -

### **Austauschfrist von Hydraulikschläuchen und Hydrauliköl an hydraulischen Fahrzeugseilwinden der Feuerwehr**

Anlage: Schreiben an die Träger des Brandschutzes vom 03.03.2004

(vom 05. März 2004)

Gemäß Herstellerbestimmung liegt die Austauschfrist von Hydraulikschläuchen hydraulisch betriebener Fahrzeugseilwinden bei 6 Jahren. Bei dem Wechsel der Schläuche ist das Hydrauliköl ebenfalls zu erneuern.

In Brandenburg wird die Wechselfrist auf bis zu 10 Jahren für vertretbar gehalten. Die Begründung dafür kann aus dem Schreiben der Anlage an die Träger des Brandschutzes entnommen werden.

Es ist generell im Land Brandenburg festgestellt worden, dass die Träger des Brandschutzes teilweise diesbezüglich erhebliche Fristenüberschreitung zugelassen haben.

Aus dieser Feststellung heraus habe ich alle Träger des Brandschutzes, die Fahrzeuge mit eingebauten hydraulischen Fahrzeugseilwinden in ihrem Bestand führen, mit beiliegendem Schreiben darauf hingewiesen und ihnen gleichzeitig Informationen zur Organisation, zu Kosten und Konsequenzen gegeben.

gez. Zoschke

---

#### **Anlage:**

**Schreiben an die Träger des Brandschutzes vom 03.03.2004**

#### **Brandschutztechnik**

**Austausch der Hydraulikschläuche in Verbindung mit dem Ölwechsel bei  
Fahrzeugseilwinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**gemäß Herstellerbestimmung (Fa. Rotzler, HPC, Werner etc.) liegt die Austauschfrist von Hydraulikschläuchen der eingebauten Fahrzeugseilwinde bei sechs Jahren.**

Im Rahmen meiner funktions- und sicherheitstechnischen Prüfungen wurde festgestellt, dass die Träger des Brandschutzes bei Fahrzeugen mit Fahrzeug- Seilwinde ihrer Überwachungspflicht bisher nicht umfassend nachgekommen sind und große Überschreitungsfristen feststellbar sind. Die o.a. Herstellerfrist von 6 Jahren bezieht sich auf Fahrzeugseilwinden, die sehr häufig zum Einsatz kommen (Forstwesen, Bauwesen, Bergbau, Chemie, etc.). Im Brandschutzdienst werden die Fahrzeugseilwinden in der Regel weniger genutzt als in den o.a. Industriezweigen bzw. sind nicht so den extrem schädlich wirkenden Umwelt - und Nutzungseinflüssen ausgesetzt.

In der UVV GUV - G 9102 ist festgelegt, dass z.B. Hydraulikschläuche von Hubrettungsgeräten alle 10 Jahre auszutauschen sind. Vom konstruktiven Aufbau her handelt es sich bei Fahrzeugseilwinden um fast identisches Schlauchmaterial, wie bei den Hubrettungsfahrzeugen. In Anlehnung an diese Regelung wird unter Einhaltung der jährlich durchgeführten und protokollierten Seilwindenprüfungen mit Begutachtung des allgemeinen technischen Zustandes eine Fristverlängerung für einen Schlauchwechsel an Fahrzeugseilwinden der Feuerwehr auf bis zu 10 Nutzungsjahren als vertretbar angesehen. Eine über die 10 Jahre hinausreichende Nutzungszeit des Schlauchmaterials ist künftig auch über den Weg der Ausnahmegenehmigung nicht genehmigungsfähig.

Bei Fahrzeugen aus der Beschaffungszeit vor 1990 und 1990 bis 1994 muss der Schlauchwechsel wegen der teilweise groben Überschreitungsfrist beginnen. Entsprechend der mir vorliegenden Statistik besitzen Sie Fahrzeugtechnik, bei der die Nutzungsfrist des Schlauchmaterials bereits überschritten wurde bzw. in Kürze überschritten wird.

Es handelt sich um:

**Typ amtliches Kennzeichen Windenbaujahr letzte Prüfung**

????

(auf den Träger abgestimmte Daten aus der Liste entnehmen)

Für die Organisationsabstimmung wäre der Stichtag 01.06.2004 festzulegen. An Fahrzeugen, die vor diesem Stichtag bereits geprüft worden sind, soll der Schlauch- und Ölwechsel nach einem Jahr vorgenommen werden. (Beispiel: letzte Prüfung Mai 2004; Schlauchwechsel dann Mai 2005) Dazu gleichen Sie bitte das / die letzte(n) UVV Prüfprotokoll(e) vom Datum her ab. Eine Erhöhung der bereits vorliegenden möglichen Fristüberschreitung wird dabei bewusst in Kauf genommen. Im Ergebnis sollten Sie auf dieser Grundlage einen Termin bei der LSTE oder einem anderen Anbieter beantragen. Es wird damit vermieden, dass Fahrzeuge zweimal im Jahr zugeführt werden müssen.

Die Kfz- und Gerätewerkstatt der LSTE bietet Ihnen an, diese Instandsetzungs- arbeit an Ihrem Einsatzfahrzeug fachkundig durchzuführen. Eine konkrete Preiskalkulation kann nicht vorgegeben werden, weil die Fahrzeugseilwinden, insbesondere das Schlauchmaterial betreffend, unterschiedliche Konstruktionen aufweisen (Einbaulänge, Anzahl der Schläuche, Einbaukompliziertheit ). Ich kann Ihnen als Leistungswert der Instandsetzungskosten die

Richtwerte von 500,- bis 650,- € vorgeben. Der zuletzt benannte Wert ist ein Höchstwert. Abgerechnet wird letztendlich nach Aufwand. Die Instandsetzung beinhaltet die komplette Schlaucherneuerung, die Erneuerung und Entsorgung des Hydrauliköls, die Erneuerung des Dichtungs- und Befestigungsmaterials und die Prüfung der Fahrzeugseilwinde nach DIN auf dem baulich vorgeschriebenen und abgenommenen Prüfstand der LSTE in Borkheide. Sollte ein anderer Anbieter die Instandsetzungsarbeit vornehmen, ist er zur Prüfung der Seilwinde nach dem Wechsel von Schläuchen und Öl verpflichtet und hat dazu ein Prüfprotokoll zu erstellen. Sollte er einen der Prüfstände der LSTE nutzen wollen, ist das kostenpflichtig. Der Pauschalpreis beträgt für Fremdfirmen 120,- € pro angefangene Stunde. Dazu erhält er die Messtechnik und die pflichtige Aufsichtsperson aus der LSTE. Termine sind bitte mindestens fünf Arbeitstage vorher zu vereinbaren.

Es ist der Organisation über das Jahr 2004 und Folgejahre dienlich, wenn Sie der Kfz- und Gerätewerkstatt der LSTE signalisieren, dass Sie deren Leistung in Anspruch nehmen wollen. Einen Wunschtermin können Sie vermerken. Es wird versucht, diesen umzusetzen. Bitte senden Sie Ihre Nachricht per Fax (033845 479-15) oder per Post z.Hd. Herrn Sternberg oder Herrn Kasten. In diesem Fall erhalten Sie entweder sofort einen Durchführungstermin oder eine Zwischeninformation für eine späteren Terminvergabe.

Wenn der Austausch der Hydraulikschläuche nach Erreichen der Nutzungsfrist von 10 Jahren künftig nicht vorgenommen wird, kann es im Rahmen der pflichtigen jährlichen Seilwindenprüfung ab dem Stichtzeitpunkt 03.01.2006 zur Sperrung der Winde durch den Sachkundigen kommen, indem auf dem Prüfprotokoll der Vermerk "nicht einsatzbereit" eingetragen wird.

Rückfragen richten Sie bitte bei organisatorischen Fragen an Herrn Sternberg (Tel.: 033845 479- 40) oder Herrn Kasten (Tel.: 033845479- 41).

Bei rechtlichen oder sonstigen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolf (Tel.: 033845 479-34).

Mit freundlichen Grüßen

Zoschke